



## Geschenke und Events

**Steuertipp.** Wer Mitarbeitern oder Patienten seine Wertschätzung mit einem Geschenk oder bei einer kleinen Feier zeigen will, sollte unbedingt die möglichen Folgen für die Steuer im Blick haben.

*Autorin: Martina Schäfer*

**K**leine Geschenke erhalten nicht nur die Freundschaft. Sie leisten auch ihren Beitrag zu einem guten Betriebsklima in der Zahnarztpraxis oder sorgen für den besonderen Draht zu Patientinnen und Patienten. Denn wer freut sich nicht über eine nette Aufmerksamkeit? Anlässe für eine solche Gabe lassen sich immer wieder finden. Die Palette reicht schließlich von der bestandenen Prüfung über runde Geburtstage, die Hochzeit oder ein Ehejubiläum bis hin zur Geburt eines Kindes.

Doch nicht nur Geschenke machen Freude. Auch gemeinsame Feiern oder Ausflüge stärken den Zusammenhalt des Praxisteam. Neben dem Klassiker – der Weihnachtsfeier – erweisen sich regelmäßig auch Betriebsausflüge oder ein Sommerfest als beliebte Events. Damit auf die gute Laune jedoch keine böse Überraschung folgt, sollten Zahnärztinnen und Zahnärzte die steuerlichen Regelungen in Bezug auf Geschenke und Veranstaltungen im Blick behalten.

### Betriebsausgaben

Erst einmal gilt es zu klären, was genau unter einem Geschenk zu verstehen ist. Dabei kommt es zum einen darauf

an, dass die Gabe bei dem oder der Beschenkten zu einem wirtschaftlichen Vorteil führt. Dies könnte zum Beispiel durch Geld- oder Sachgeschenke, aber auch durch Warengutscheine geschehen. Darüber hinaus darf die Aufmerksamkeit allerdings keine Gegenleistung für eine Leistung des Empfängers darstellen.

Erfüllt die Zuwendung die Kriterien eines Geschenks, kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Kosten dafür als Betriebsausgabe geltend machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gabe betrieblich veranlasst ist. Erfolgt das Geschenk aus privaten Gründen – und sei es auch nur teilweise, gehören die Aufwendungen in vollem Umfang zur privaten Lebensführung.

Zu beachten ist außerdem, wer Empfängerin oder Empfänger der Aufmerksamkeit ist. So gilt bei Patientinnen oder Geschäftspartnern eine Grenze von 50 Euro pro Person und Jahr. Wird diese nur um einen Cent überschritten, entfällt der Abzug als Betriebsausgabe vollständig. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Praxis lassen sich dagegen grundsätzlich die Kosten in voller Höhe absetzen. Hier sollte die Zahnärztin oder der Zahnarzt jedoch die Grenze in Bezug auf Lohnsteuer und Sozialabgaben im Blick behalten.

## Lohnsteuer und Sozialabgaben

Je nach Art der Aufmerksamkeit und deren Kosten können Lohnsteuer und Sozialabgaben anfallen. So gelten Geldgeschenke in jedem Fall als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Bei Sachzuwendungen wie Blumen, Büchern oder Genussmitteln ist dagegen zu unterscheiden. Überreichen Praxisinhaber ein solches Geschenk zu einem persönlichen Anlass wie einem Geburtstag oder Jubiläum, ist es bis zu einem Wert von 60 Euro steuer- und sozialabgabenfrei. Dabei gilt die Freigrenze anlassbezogen. Das bedeutet: Ergibt sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter mehrmals in einem Jahr ein Geschenkanlass, sind die 60 Euro jedes Mal anwendbar.

Nicht jede Gabe benötigt jedoch einen Anlass. Regelmäßige Zuwendungen lassen sich auch gut zur Mitarbeiterbindung einsetzen. Besonders beliebt sind etwa Waren- oder Tankgutscheine. Gewähren Zahnärztinnen und Zahnärzte solche Sachbezüge, bleiben diese bis zu einem Wert von 50 Euro ebenfalls steuer- und sozialabgabenfrei.

## Aufzeichnungspflicht

Grundsätzlich gilt für alle Geschenke in der Zahnarztpraxis eine Aufzeichnungspflicht. Das bedeutet, dass sämtliche Zuwendungen zeitnah und fortlaufend zu erfassen sind. Dies muss getrennt von den übrigen Betriebsausgaben erfolgen. In diese Dokumentation gehören der Name der Empfängerin oder des Empfängers, Art und Anlass des Geschenks sowie dessen Wert. Eine Ausnahme bilden lediglich Werbegeschenke. Darunter fallen solche Gaben, deren Anschaffungskosten weniger als zehn Euro betragen. Dabei darf der Wert pro Empfänger im Kalenderjahr nicht über 50 Euro liegen. Wird die Aufzeichnungspflicht nicht beachtet, kann das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug verweigern.

## Vorsteuerabzug

Ist die Praxis umsatzsteuerpflichtig, stellt sich zudem die Frage nach möglichen Auswirkungen in Bezug auf ein Geschenk. Wichtig zu wissen ist dabei zunächst, dass unentgeltliche Sachzuwendungen umsatzsteuerbar sind. Entsprechend kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Vorsteuer aus der Anschaffung geltend machen. Dies gilt aber nur dann, wenn die Aufmerksamkeit für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter betrieblich veranlasst ist. Handelt es sich dagegen um eine Gabe für den privaten Gebrauch und wurde die Freigrenze von 60 Euro überschritten, entfällt die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

Bei Geschenken an Patientinnen und Patienten lässt sich die Vorsteuer ebenfalls geltend machen. Voraussetzung ist auch hier, dass sie betrieblich veranlasst sind. Zudem darf der Wert der Zuwendung maximal 50 Euro betragen.

## Veranstaltungen

Doch nicht nur Geschenke kommen beim Praxisteam gut an. Auch gemeinsame Unternehmungen oder Events stellen beliebte Abwechslungen zum Arbeitsalltag dar.

Dabei sollten Zahnärztinnen und Zahnärzte vorab gut planen. Denn nur wer steuerliche Vorgaben beachtet, vermeidet unnötige finanzielle Belastungen im Nachhinein. Zunächst einmal gilt dabei jedoch: Die gesamten Kosten der Weihnachtsfeier zählen zu den Betriebsausgaben. Im Blick behalten müssen die Praxisinhaber ihre Aufwendungen aber dennoch, wenn sie die Veranstaltung lohnsteuer- und sozialabgabenfrei halten wollen.

## Freibetrag

Für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr profitiert die Zahnarztpraxis von einem Freibetrag von 110 Euro pro teilnehmender Person und Feier. Damit lassen sich zum Beispiel ein gemeinsamer Ausflug und die Weihnachtsfeier abdecken. Wichtig zu wissen ist dabei, dass eine Zusammenfassung der beiden Events nicht möglich ist. Sobald die Aufwendungen bei nur einem höher liegen, werden für diesen Teil Lohnsteuer und Sozialabgaben fällig. Das heißt: Fallen beim Betriebsausflug Kosten in Höhe von 150 Euro je Mitarbeiterin und Mitarbeiter an, sind 40 Euro lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig.

In die Berechnung fließen zum Beispiel Ausgaben ein für Speisen und Getränke, Raummiete, Übernachtung und Fahrtkosten. Dabei werden die Gesamtkosten des Events durch die Anzahl der teilnehmenden Personen geteilt. Bringen Mitarbeiter eine Begleitung mit, werden deren Kosten ihnen zugerechnet. Ihr Freibetrag erhöht sich dadurch nicht.

## Pauschalversteuerung

Fällt die gemeinsame Feier doch einmal teurer aus, muss das Praxisteam dennoch nicht unbedingt zusätzlichen Arbeitslohn versteuern. Dies kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt durch eine Pauschalversteuerung verhindern. Dabei ist die Lohnsteuer pauschal mit 25 Prozent abzuführen. Abgaben zur Sozialversicherung fallen in diesem Fall nicht an. ■



**Martina Schäfer (Dipl.-Kauffrau)**  
Wirtschaftsjournalistin

ANZEIGE

ZrO<sub>2</sub>-Trenner ZT 140012

15

+5

Jetzt günstig kennenlernen

### Hochleistungs-Kronentrenner für Zirkon

Weitere Informationen bekommen Sie von Ihrem persönlichen Medizinprodukteberater oder direkt von ORIDIMA.

Tel. 08542/89870-0 · Fax: -11  
info@oridima.de · www.oridima.de

KOMPETENT HANDELN